



# Amtliche Bekanntmachungen

---

Jahrgang 2021

Nr. 47

Rostock, 22.09.2021

---

Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften an der Universität Rostock vom 7. September 2021

**Erste Satzung zur Änderung der  
Praktikumsordnung  
für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften  
an der Universität Rostock**

vom 07. September 2021

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, und in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 25. Juni 2020 geändert wurde, und § 10 Absatz 6 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 13. Juli 2021 sowie § 8a Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 9. Juni 2017, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften vom 5. Juli 2019 geändert wurde, hat der Fakultätsrat der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät die folgende Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften erlassen:

**Artikel 1**

Die Praktikumsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Umweltingenieurwissenschaften an der Universität Rostock vom 8. Oktober 2019 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden am Ende die Worte „vorgesehen ist“ durch die Worte „belegt werden kann“ ersetzt.

2. § 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Weitere Ziele können der jeweiligen Modulbeschreibung zum Praxismodul entnommen werden.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorpraktikum und das Praxismodul sind an einer Stelle außerhalb der Universität Rostock durchzuführen, zum Beispiel bei Unternehmen und Verwaltungen aus dem Umweltingenieurbereich. Studieninteressierte und Studierende sind selbst für die Auswahl der Praktikumsstelle und den Abschluss eines Praktikumsvertrages verantwortlich. Zur Unterstützung betreibt die Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät eine Praktikumsbörse. Lehrende der Fakultät können beratend mitwirken. Es wird empfohlen, sich vor Antritt des Vorpraktikums durch Anfrage im Studienbüro über die Bestimmungen zu informieren, die hinsichtlich der Durchführung des Vorpraktikums und der Praktikumsbescheinigung bestehen. Für das Praxismodul kann die Anfrage an die Modulverantwortliche/ den Modulverantwortlichen gestellt werden.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorpraktikum ist in der vorlesungsfreien Zeit durchzuführen und kann im In- und Ausland abgeleistet werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Über die Eignung der Praktikumsstelle für ein nachzuholendes Vorpraktikum entscheidet auf Antrag der Studierenden/ des Studierenden das Studienbüro, über die Eignung der Praktikumsstelle für das Praxismodul im Bachelorstudiengang das Prüfungsamt und über die Eignung der Praktikumsstelle für das Praxismodul im Masterstudiengang der Prüfungsausschuss. Der schriftliche Antrag ist im Falle des Vorpraktikums an das Studienbüro, im Falle des Praxismoduls im Bachelorstudiengang an das Prüfungsamt und im Falle des Praxismoduls im Masterstudiengang an den Prüfungsausschuss zu richten und spätestens vier Wochen vor dem geplanten Beginn des Praktikums im Falle des Vorpraktikums im Studienbüro, ansonsten im Prüfungsamt einzureichen. Dabei sind eine Ansprechperson bei der Praktikumsstelle und im Falle des Praxismoduls zusätzlich eine betreuende Hochschullehrerin / ein betreuender Hochschullehrer der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät anzugeben, welche die Aufgabenstellung für das Praxismodul bestätigen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.“

d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Das Vorpraktikum ist mit dem Formblatt „Praktikumsanmeldung“ im Studienbüro anzumelden und die schriftliche Zustimmung einzuholen. Für das Praxismodul erfolgt die Anmeldung und Genehmigung mit dem Formblatt „Anmeldung zum Praxismodul Umweltingenieurwissenschaften“ im Prüfungsamt. Beim Praxismodul hat außerdem die Anmeldung zur Modulprüfung zu erfolgen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „bei der/dem Studiengangsverantwortlichen“ durch die Worte „im Studienbüro“ ersetzt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät vom 19.08.2021 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 01.09.2021.

Rostock, den 07. September 2021

Prof. Dr. Konrad Miegel  
Dekan der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät  
der Universität Rostock